

# **Richtlinie der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der Medien- kompetenz und für Bürgermedien**

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. Juni 2013

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlage, Zweck**

(1) Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) gewährt nach Maßgabe

1. des § 60 Absatz 1 Nummer 4 des Landesrundfunkgesetzes,
2. des § 60 Absatz 1 Nummer 5 des Landesrundfunkgesetzes,
3. des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und
4. dieser Richtlinie

Zuwendungen für Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz im audio-visuellen Bereich mit Rundfunkbezug (Hörfunk und Fernsehen) der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern dienen oder Zuwendungen für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgermedien.

(2) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die MMV aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Förderung**

(1) Im Rahmen der Förderung der Medienkompetenz sind förderfähige Projekte nach § 1 dieser Richtlinie insbesondere Bildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Werkstatttage und Projektwochen. Förderfähige Kosten sind Personalkosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Erwerb von Technik. Die Medienanstalt kann Projekte auch durch den Verleih von Technik und/oder den Einsatz medienpädagogischer Fachkräfte unterstützen.

(2) Im Rahmen der Förderung von Bürgermedien sind förderfähige Kosten insbesondere Personalkosten, Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Erwerb von Technik sowie Übertragungskosten. Die Medienanstalt kann Bürgermedien statt mit Zuwendungen auch durch den Verleih von Technik fördern.

## **§ 3**

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Kommerzielle Rundfunkveranstalter, Betreiber von Rundfunkkabelanlagen und Unternehmen gewerblicher Art, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind sowie Parteien und Wählergemeinschaften sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihren oder seinen Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder das Projekt muss zumindest auch in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

## **§ 5**

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- (1) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Die Anteilsfinanzierung beträgt im Regelfall bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei bundesweit bzw. landesweit besonders bedeutsamen Pilotprojekten kann die Anteilsfinanzierung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- (3) Jegliche Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Der MMV ist unabhängig von der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung ein schriftlicher Bericht ggf. mit Resultaten audio-visueller Produktionen des Projektes zu übergeben. Diese Unterlagen kann die MMV wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung stellen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in ihrer oder seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass das Projekt von der MMV gefördert wurde.
- (3) Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden (Zweckbindung). Die Dauer der Zweckbindung beträgt in der Regel fünf Jahre und muss im Zuwendungsbescheid der MMV näher bestimmt werden.
- (4) Werbung und Sponsoring sind in den Programmen von Bürgermedien unzulässig.

## **§ 7**

### **Verfahren**

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei der MMV gewährt. Die Antragstellung muss auf dem vorgeschriebenen Formular (Anlage) erfolgen. Der Antrag für die Maßnahme bzw. das Projekt soll bis zum 30.10. des vorhergehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- (2) Die MMV prüft den Förderantrag und bestätigt ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen.

- (3) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der MMV nach Beschlussfassung des Medienausschusses Mecklenburg-Vorpommern (MAMV).
- (4) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
- (5) Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendungen ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Projektes nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 20. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Medienkompetenzförderrichtlinie vom 24. März 2010 (AmtsBl. M-V 2010 S. 173) außer Kraft.